

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen der

Zibber GmbH, Breite Straße 22, 40213 Düsseldorf, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 95822

– im Folgenden „Auftragnehmer“ –

und dem im Hauptvertrag benannten Kunden

– im Folgenden „Auftraggeber“ –

Präambel

Dieser Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (im Folgenden „AVV“) ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrags zwischen den Parteien über die Ablichtung und Präsentation einer Immobilie und die darin enthaltenen Leistungen des Auftragnehmers (im Folgenden „Hauptvertrag“).

1. Gegenstand des AVV

a) Geltungsbereich des AVV

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrages Zugang zu den in **Anhang 1** näher definierten personenbezogenen Daten des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder Geschäftspartner erhält und/oder für den Auftraggeber in dessen Auftrag erhebt, verarbeitet oder nutzt, gelten die Bestimmungen dieses AVV.

b) Einzelheiten

Einzelheiten zu Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie zu Art der Daten und Kreis der Betroffenen ergeben sich aus dem Hauptvertrag sowie aus dem **Anhang 1** dieses AVV.

2. Vertragsdauer

Dieser AVV beginnt mit Inkrafttreten des Hauptvertrages und gilt, bis der Hauptvertrag beendet wurde. Ziffer 4 Buchstabe j) dieses AVV bleibt davon unberührt.

3. Kündigung

a) Kündigungsrechte

Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn

- über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- eine der Parteien ihre Geschäftstätigkeit einstellt.
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Vertragsparteien nachhaltig ihre Leistungspflichten oder Nebenpflichten aus diesem Vertragsverhältnis verletzt.

Gesetzliche und diejenigen Kündigungsrechte des Hauptvertrags bleiben unberührt.

b) Sonderkündigungsrecht Auftraggeber

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

4. Pflichten des Auftragnehmers

a) Weisungsgebundenheit

Der Auftragnehmer erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der im Hauptvertrag geregelten Dienste ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers, in dem in **Anhang 1** vorgesehenen Zweck und Umfang sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses AVV.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag ergänzende, ändernde oder ersetzende Weisungen in Bezug auf die Verarbeitung zu erteilen. Weisungen, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinauszugehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

Soweit Weisungen des Auftraggebers unklar sein sollten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierüber den Auftraggeber zu informieren und eine Klarstellung einzuholen.

b) Zweckänderung

Für andere als in den Weisungen festgelegte Zwecke dürfen die personenbezogenen Daten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Dies gilt insbesondere für eine Weitergabe an Dritte.

c) Gesetzeswidrige Weisungen

Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die Datenschutzgrundordnung (DSGVO) oder andere datenschutzrechtliche Vorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verstößt, oder lässt eine Weisung des Auftraggebers einen Entscheidungsspielraum für den Auftragnehmer, weist der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hin.

d) Dokumentierung der Weisungen

Der Auftragnehmer dokumentiert die Weisungen in einem von ihm zu führenden Verzeichnis.

e) Ausnahmen von der Weisungsgebundenheit

Bei gesetzlichen Ausnahmen von der Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a) DSGVO informiert der Auftragnehmer oder unterbliebene Datenverarbeitungen, es sei denn, die Rechtsvorschrift verbietet dem Auftragnehmer eine Mitteilung.

f) Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Auftragnehmer hält die für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Der Auftragnehmer erkennt das Datenschutzkonzept des Auftraggebers als verbindlich an.

Der Auftragnehmer wird Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, nicht unbefugt verarbeiten, zum Abruf mittels automatisierter Verfahren bereithalten, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Daten verschaffen.

Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des AVV und der Weisungen des Auftraggebers regelmäßig während der gesamten Vertragslaufzeit. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen, soweit diese für die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers relevant sind und soweit Informationen und Daten betroffen sind, die den konkreten Auftrag betreffen.

g) Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden für den Datenschutz

Der Auftragnehmer ermöglicht eine ordnungsgemäße Datenschutzkontrolle und Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Für die in diesem Zusammenhang

erforderlichen Tätigkeiten kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber eine angemessene Vergütung verlangen.

h) Mitwirkungspflichten

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber gesetzliche Ansprüche Betroffener aus den Art. 12 bis 22 DSGVO erfüllen kann. Der Auftragnehmer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Auftraggeber bei der Beantwortung entsprechender Anträge von Betroffenen zu unterstützen. Insbesondere wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darin unterstützen, Ansprüche Betroffener auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu erfüllen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, falls sich ein Betroffener zum Zwecke der Auskunft, Berechtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei den zu treffenden Maßnahmen in Bezug auf die Datensicherheit nach Art. 32 DSGVO, bei gegebenenfalls nötigen Meldungen an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) oder bei Benachrichtigungen Betroffener (Art. 34 DSGVO), bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 DSGVO) sowie bei der Abstimmung mit Aufsichtsbehörden (Art. 36 DSGVO) zu unterstützen. Insbesondere bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten (Art. 33, 34 DSGVO) wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

i) Informationspflichten

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung, die dieser benötigt. Um die Einhaltung der Vorschriften zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO dokumentieren und nachweisen zu können. Für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten kann der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über datenschutzrelevante Betriebsstörungen, bei Indizien für mögliche oder feststehende Datenschutzverletzungen, bei sonstigen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses AVV durch den Auftragnehmer oder etwaige Subunternehmer des Auftragnehmers. Etwaige Mängel bei der Auftragsverarbeitung sind und unter Einbringung eines schriftlichen Nachweises vom Auftragnehmer zu beseitigen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung.

Sollten personenbezogene Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird die in diesem Zusammenhang Beteiligten darüber informieren, dass die Hoheit an den personenbezogenen Daten bei dem Auftraggeber liegt.

j) Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer behandelt personenbezogene Daten des Auftraggebers streng vertraulich. Alle zur Datenverarbeitung befugten Personen werden vom Auftragnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht und schriftlich zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung sieht auch vor, dass die Vertraulichkeits- beziehungsweise Verschwiegenheitspflichten auch nach Beendigung des Auftrags und auch nach der Beendigung der zwischen diesen Personen und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge fortbestehen.

Personenbezogene Daten dürfen vom Auftragnehmer nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die diese personenbezogenen Daten zur Durchführung der Auftragsdatenverwaltung oder des Hauptvertrages kennen oder sonst zu ihnen

Zugang haben müssen. Nur diese Personen dürfen Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben.

k) Datenschutzbeauftragter

Der Auftragnehmer hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benannt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden sich in **Anhang 2**. Änderungen sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

l) Datenexport

Die Datenverarbeitung findet ausschließlich innerhalb des Staatsgebiets der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums statt. Jede Verlagerung in ein sonstiges Land („Drittland“) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen für Datenexporte in Drittländer (Art. 44 bis 50 DSGVO) erfüllt sind.

5. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

a) Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer gewährleistet die Umsetzung der im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung der Auftragsarbeiten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Er trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten, die den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung, insbesondere Art. 32 DSGVO, genügen. Hierzu wird der Auftragnehmer

- die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen;

- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und dem Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen, sicherstellen;
- die in **Anhang 3** abgebildeten Maßnahmen treffen.

Anhang 3 ist Bestandteil dieses AVV.

b) Überprüfungen

Der Auftragnehmer unterhält ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

c) Alternative adäquate Maßnahmen

Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen.

d) Angemessenes Schutzniveau

Dem Auftraggeber sind die vom Auftragnehmer ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

e) Unterstützung bei Dokumentationen

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Dokumentation der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

6. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

a) Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Der Auftraggeber ist im Rahmen der Umsetzung dieses Auftragsverarbeitungsvertrages für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO sowie anderer einschlägiger Vorschriften zum Datenschutz sowie dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Ansprüche von Betroffenen im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten gewahrt werden.

b) Weisungsrecht

Der Auftraggeber hat ein umfassendes Weisungsrecht. Entsprechende Weisungen erteilt der Auftraggeber in der Regel in Textform. Erfolgt eine Weisung ausnahmsweise mündlich, ist diese durch den Auftragnehmer in Textform zu dokumentieren. Weisungen können vom Auftraggeber jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Die Weisungsberechtigten beim Auftraggeber sind in **Anhang 2** aufgeführt.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers und Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

a) Prüfungen

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten berechtigt, vor Beginn der Auftragsverarbeitung und regelmäßig während der Laufzeit dieses AVV die beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen und in **Anhang 3** abgebildeten Maßnahmen sowie die sonstigen, gemäß diesem AVV zu treffenden Maßnahmen zum Datenschutz zu prüfen oder prüfen zu lassen.

b) Ablauf

Die Prüfung erfolgt nach vorheriger Ankündigung durch den Auftraggeber in den Betriebsstätten des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten. Sie hat, soweit möglich, ohne Störung des Betriebsablaufs zu erfolgen.

c) Mitwirkungspflichtigen Auftragnehmer

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Durchführung von Kontrollen unterstützen und an der vollständigen und zügigen Abwicklung der Kontrolle mitwirken. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, dem Auftraggeber Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen zu gewähren sowie alle Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind. Etwaig damit verbundene Mehraufwände sind angemessen durch den Auftraggeber zu vergüten.

8. Subunternehmer

a) Zustimmungserfordernis

Der Auftragnehmer beauftragt weitere Subunternehmer zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber vor der Erfragung der Zustimmung zumindest Namen und Anschrift, sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmens mit.

b) Auswahl und Kontrolle

Subunternehmer sind sorgfältig auszuwählen, insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der von ihnen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz im Sinne von Art. 32 DSGVO. Sie sind vor der Beauftragung und während der Vertragslaufzeit auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der vereinbarten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen hin zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Kontrolle sind zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln.

c) Unterauftragsverarbeitungsvertrag

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und Subunternehmern haben den Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit dieses

AVV zu entsprechen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen aus Art. 28 DSGVO erfüllt. Die Beauftragung eines Subunternehmers hat schriftlich zu erfolgen.

d) Kontrolle von Subunternehmern

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber die Kontrollrechte nach Ziffer 7 auch gegenüber Subunternehmern hat, die der Auftragnehmer einsetzt.

e) Einsichtsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Auftragnehmer Einsicht in dessen Verträge mit Subunternehmern zu nehmen und vom Auftragnehmer die Übersendung einer Kopie dieser Verträge zu verlangen.

f) Vorhandene Subunternehmer

Sind für den Auftragnehmer bereits vor Vertragsabschluss Subunternehmer tätig, sind diese vor Unterzeichnung dieses AVV entsprechend dieser Ziffer zu benennen und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

9. Rechte an Daten, Datenträgern und Unterlagen

Der Auftraggeber behält im Verhältnis zum Auftragnehmer sämtliche Rechte an den personenbezogenen Daten, Datenträgern und Unterlagen.

10. Berichtigung, Löschung und Herausgabe

a) Dauer der Aufbewahrung

Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten nur solange aufbewahren, wie vom Auftraggeber angewiesen. Sofern keine konkrete Weisung vorliegt, werden die

personenbezogenen Daten vor der Vernichtung nur solange aufbewahrt, wie dies zur Durchführung der jeweiligen Auftragsverarbeitung unter diesem AVV notwendig ist.

b) Pflichten des Auftragnehmers bei Aufbewahrung

Der Auftragnehmer hat die ihm zur vertragsmäßigen Vernichtung überlassenen personenbezogenen Daten (insbesondere Datenträger und Unterlagen) unverzüglich zu vernichten und bis zu diesem Zeitpunkt sorgfältig zu verwahren und vor dem unberechtigten Zugriff seiner Mitarbeiter wie auch Dritter zu schützen.

c) Vorkehrungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um eine Berichtigung, Löschung und Sperrung der personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Anforderungen, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie auf Weisung des Auftraggebers vornehmen zu können.

d) Rückgabe- und Löschpflicht

Auf Verlangen des Auftraggebers sowie nach Beendigung dieses AVV wird der Auftragnehmer sämtliche personenbezogene Daten, überlassene Datenträger und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung stehen und personenbezogene Daten des Auftraggebers enthalten, sowie etwaige Kopien davon unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Aufforderung und Weisung des Auftraggebers bzw. Beendigung der Auftragsverarbeitung, an den Auftraggeber zurückgeben oder unter Einhaltung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen löschen beziehungsweise vernichten.

e) Aufbewahrung von Dokumentationen

Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das

Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

f) Test- und Ausschussmaterial

Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer standardmäßig; nur in besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Auf Anforderung weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber die datenschutzkonforme Vernichtung des Materials nach.

g) Nachweis der Löschung

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Löschung und Zerstörung auf Verlangen schriftlich nach.

11. Haftung

a) Außen und Innenverhältnis

Auftraggeber und Auftragnehmer haften im Außenverhältnis nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO für materielle und immaterielle Schäden, die eine Person wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO erleidet. Sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer für einen solchen Schaden gemäß Art. 82 Abs. 2 DSGVO verantwortlich, haften die Parteien im Innenverhältnis für diesen Schaden entsprechend ihres Anteils an der Verantwortung. Nimmt eine Person in einem solchen Fall eine Partei ganz oder überwiegend auf Schadenersatz in Anspruch, so kann diese von der jeweils anderen Partei Freistellung oder Schadloshaltung verlangen, soweit dies ihrem Anteil an der Verantwortung entspricht. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass der Auftraggeber ihn nicht angemessen überwacht hat.

b) Subunternehmer

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber entsprechend auch für die Einhaltung der Datenschutzpflichten der Unterauftragnehmer, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzt. Verschulden von Unterauftragnehmern ist dem Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

c) Enthftung gegenüber Dritten

Der Auftragnehmer ist zum Zwecke der Enthftung gem. Art. 82 Abs. 3 DSGVO dazu befugt, Details zu Weisungen des Auftraggebers und zur erfolgten Datenverarbeitung offenzulegen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Auftragnehmer bestmöglich zu unterstützen, damit sich der Auftragnehmer gegenüber dem Dritten nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO enthaften kann.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

a) Anwendbares Recht

Dieser AVV unter etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem AVVV unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.

b) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem AVV ist Eindhoven, Niederlande. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht des Sitzes des Auftragnehmers zu verklagen.

13. Sonstige Bestimmungen

a) Vorgaben der Kommission oder Aufsichtsbehörde

Sollten die EU-Kommission oder die zuständige Aufsichtsbehörde Standardklauseln für Auftragsverarbeitungsverträge festlegen, werden sich die Parteien im

erforderlichen Umfang auf eine mögliche Anpassung dieser Vereinbarung an die Standardklauseln verständigen.

b) Kosten

Alle Leistungen des Auftragnehmers in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten unter diesem AVV sind mit der Vergütung aus dem Hauptvertrag abgegolten, soweit in diesem AVV nicht etwas anderes geregelt ist oder es sich aus einer Weisung des Auftraggebers ein Mehraufwand zur ursprünglichen Vereinbarung ergibt.

c) Kollisionsregel

Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Hauptvertrag und diesem AVV geht dieser AVV vor, soweit die Regelung des AVV die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft. Sollten einzelne Teile dieses AVV unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelung des AVV oder des Hauptvertrages nicht.

d) Ausschluss Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechtes ist hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der dazugehörigen Unterlagen und Datenträger ausgeschlossen.

e) Gesetzliche Verpflichtungen oder Anordnungen

Verpflichtungen des Auftragnehmers aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen bleiben von diesem AVV unberührt.

f) Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses AVV bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der diese Schriftform-klausel abbedungen wird. Die elektronische Form und die Textform genügen dem Schriftformerfordernis insoweit nicht.

Anhang 1 – Spezifizierung der Verarbeitung

Beschreibung der Verarbeitung:

Zibber erhält vom Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten von Kunden des Auftragsverarbeiters im Rahmen der Erfüllung einer Vereinbarung zur Erstellung einer Immobilienpräsentation.

Verarbeitungsdienst

Erhalt von personenbezogenen Daten von Kunden des für die Verarbeitung Verantwortlichen und anschließende Kontaktaufnahme mit diesen Kunden, um einen Termin zur Vermessung eines Objekts zu vereinbaren und/oder Fotos und/oder Videos davon zu machen, zu bearbeiten und zu versenden.

Art der Verarbeitung

Eine nicht sensible Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden des Auftragsverarbeiters.

Art der personenbezogenen Daten

- Vorname und Nachname
- Angaben zur Adresse
- E-Mail Adresse
- Rufnummer
- Berichte und Notizen zur Kommunikation
- Mögliche persönliche Daten und Fotos/Videos

Kategorien von betroffenen Personen

Kunden (natürliche Personen) des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Anhang 2 – Verantwortliche Personen

Für den Auftragnehmer sind allein die nachstehend genannten Personen berechtigt, die Weisungen der oben bezeichneten weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers entgegenzunehmen:

Bert van Lieshout (finance manager, bert.vanlieshout@zibber.nl)

Dogan Kahveci (CEO, dogan.kahveci@zibber.nl)

Caroline Schümer (Account Executive, caroline.schuemer@zibber.eu)

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers lauten:

Bert van Lieshout (finance manager, bert.vanlieshout@zibber.nl)

Anhang 3 – Technische und Organisatorische Maßnahmen

Der Auftraggeber ergreift die nachstehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten.

Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten:

- Kontrolle des physischen Zugangs zu personenbezogenen Daten
- Kontrolle des elektronischen Zugangs zu personenbezogenen Daten
- Kontrolle des internen Zugriffs auf personenbezogene Daten

Gewährleistung der Integrität:

- Kontrolle der Weitergabe von personenbezogenen Daten

Gewährleistung der Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit der eingesetzten Systeme und Dienste:

- Überprüfung der Datenverfügbarkeit
- den Zugang zu persönlichen Daten wiederherstellen können

Wiederherstellung der Verfügbarkeit und des Zugriffs auf personenbezogene Daten nach einem physischen oder technischen Vorfall in angemessener Zeit:

- Ein Notfallplan zur Überprüfung der Verfügbarkeit unmittelbar nach einem Vorfall
- Ein Notfallplan für den sofortigen Zugang nach einem Zwischenfall

Die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, zu bewerten und zu beurteilen:

- Erstellung und Einhaltung eines internen Protokolls für Zwischenfälle
- Überprüfung der Anweisungen der Verarbeitungsbeauftragten
- Wiederherstellungsmöglichkeiten (Mittel, die es dem Auftragsverarbeiter ermöglichen, personenbezogene Daten nach einem Vorfall schnell wiederherzustellen)